STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **GB.OB/116/2017**

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Tobias Schmid	Kulturamt

Sachbearbeiter/in:	Doris Neugebauer

Stadtmuseum - Mietentgelte - Kriterienkatalog
Anlagen:

Kriterienkatalog

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Bildungs- und Kulturausschuss	13.02.2017	öffentlich	Beschluss

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Kriterienkatalog wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine Kosten, aber ggf. Ertragserhöhung durch Mehreinnahmen möglich.			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

I. Zusammenfassung

Die Benutzungsordnung für das Stadtmuseum soll mit Wirkung zum 1. Januar 2018 geändert werden. Den Miet- und Eintrittstarifen wurde im Hauptausschuss bereits zugestimmt. Für die Gewährung von Ermäßigungen bei der Raummiete wurde die Aufstellung eines Kriterienkatalogs gefordert, dessen Entwurf hier vorgestellt wird (siehe Anlage).

II. Sachvortrag

Bei dem Kriterienkatalog erschien es wichtig, zum einen Richtlinien für die Mietpreisermäßigung im Allgemeinen zu schaffen, andererseits aber auch einen Spielraum zu gewähren, förderungswürdige Veranstaltungen zu unterstützen. Ziel war zudem, den Umfang des Kriterienkatalogs überschaubar zu halten.

Kriterien einer Förderung:
Nach Meinung der Museumsleitung sollte eine geförderte Veranstaltung öffentlich sein, also einem möglichst breiten Publikum offen stehen.

Dies ist jedoch kein Ausschlusskriterium, da z. B. auch eine schul- oder vereinsinterne Veranstaltung durchaus von Bedeutung für das kulturelle und/oder stadtgesellschaftliche Leben Schwabachs sein kann.

Zudem sollte das Stadtmuseum die Möglichkeit haben, Veranstaltungen zu fördern, von denen es selbst erkennbar profitiert.

Prinzipiell sollten nur Veranstaltungen gefördert werden, die ohne die gewährte Unterstützung nicht stattfinden könnten.

Keinesfalls subventioniert werden dürfen Anmietungen, die parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken, auch nicht überwiegend werblichen, dienen.

Die Mietpreisermäßigung kann prinzipiell von jedem Mieter formlos beantragt werden, die Förderungswürdigkeit der geplanten Veranstaltung muss dabei vom Mieter nachgewiesen werden.